

(Berichterstatter Abgeordneter Schmidt [Chemnitz].)

- (A) Gehör des Stadtrates beschied das Finanzministerium den Petenten, daß die Entscheidung der Reklamationskommission, wie sich aus § 52 des Einkommensteuergesetzes ergebe, endgültig sei und das Finanzministerium gesetzlich nicht befugt sei, die Reklamation nachträglich noch zur sachlichen Prüfung zuzulassen. Gleichzeitig lehnte das Finanzministerium eine erlaßweise Ermäßigung der Steuer ab, weil nach den angestellten Erörterungen die Voraussetzungen des § 7 des Einkommensteuergesetzes für einen Steuererlaß nicht vorlagen.

Um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat der Petent nicht gebeten. Die Vorschriften über diesen Rechtsbehelf befinden sich in § 3 der Ausführungsverordnung zum Einkommensteuergesetze. Ist jemand durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung einer Frist gehindert worden, so kann er Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Einem unabwendbaren Zufalle wird es gleichgeachtet, wenn der Nachsuchende von einer Eröffnung, die ihm nicht persönlich behändigt worden ist, ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat. Die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind hiernach dem § 233 der Zivilprozessordnung nachgebildet. Wie im Zivilprozeß muß der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand binnen zwei Wochen gestellt werden.

- (B) Die Frist beginnt, wenn die Einlegung eines Rechtsmittels veräußert worden ist, mit dem Tage, an welchem das Hindernis behoben worden ist, in allen anderen Fällen mit der Zustellung der Entscheidung oder des Beschlusses, wodurch das Rechtsmittel wegen der Veräußerung zurückgewiesen wird. Die Wiedereinsetzung wegen der Veräußerung der Deklarationsfrist ist indes nur zulässig, wenn der Nachsuchende binnen zehn Tagen von erlangter Kenntnis der Aufforderung oder von der Beseitigung der Behinderung ab eine ordnungsmäßige Deklaration eingereicht hat. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Veräußerung der Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels kann nicht mehr beantragt werden, wenn seit dem Ende der veräußerten Frist 6 Monate verstrichen sind. Über den bei der Bezirkssteuereinnahme anzubringenden Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet endgültig die Kommission — Einschätzungskommission oder Reklamationskommission — oder Behörde — Bezirkssteuereinnahme oder Gemeindebehörde —, der die Entscheidung über das durch Fristveräußerung verurteilte Rechtsmittel zusteht oder zugestanden hat. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird hiernach von den Steuerbehörden erteilt, wenn die von der Ausführungsverordnung und dem Einkommensteuergesetze geforderten Voraussetzungen vorliegen.

II. R. (1. Abonnement.)

In der Veranlagungssache des Petenten für das Jahr 1912 ist die Frage der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von der zur Entscheidung über diesen Rechtsbehelf zuständigen Instanz überhaupt nicht geprüft worden, weil der Petent, obwohl er fremde Rechtsangelegenheiten besorgt und insolgedessen auch zur Wahrung seiner eigenen Rechte unter Beachtung der bestehenden Vorschriften imstande gewesen wäre, einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gestellt und auch eine ordnungsmäßige Deklaration nachträglich nicht beigebracht hat.

Die Petition, die darauf gerichtet ist,

„die angebliche Deklarationsaufforderung als nicht erfolgt zu erachten und demzufolge die Reklamation vom 23. April 1912 gegen die Steuereinschätzung zu einer Prüfung zuzulassen oder zu genehmigen, daß einem Erlasse der mehrgeforderten Staatssteuerbeiträge für das fragliche Jahr nichts entgegenstehe“,

dürfte nach § 23 e der Landtagsordnung als unzulässig zurückzuweisen sein. Denn die Entscheidung darüber, ob eine Reklamation gegen die Einschätzung zur Staatseinkommensteuer zur sachlichen Prüfung zuzulassen ist oder nicht, ist durch § 52 des Einkommensteuergesetzes dem Bezirkssteuerinspektor oder im Falle der Erhebung von Reklamation der Reklamationskommission übertragen, die über diese Frage endgültig zu entscheiden hat. Auch das Finanzministerium ist nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts nicht befugt, eine im geordneten Instanzenzuge aus formellen Gründen für unzulässig erklärte Reklamation zur sachlichen Prüfung zuzulassen. Soweit aber der Petent weiterhin einen Steuererlaß anstrebt, ist nach § 7 des Einkommensteuergesetzes das Finanzministerium zuständig. Das Finanzministerium hat die Frage eines teilweisen Steuererlasses, wie aus der Petition hervorgeht, geprüft, eine Steuerermäßigung aber mangels der gesetzlichen Voraussetzungen abgelehnt.

Meine Herren! Wie ich schon vorausschickte, war diese Frage, so wenig sie von Bedeutung scheinen mag, prinzipiell doch von großer Bedeutung und allgemeinem Interesse. Deshalb war uns eine Erklärung der königlichen Staatsregierung

(Zuruf links: Die nicht da ist!)

um so notwendiger, um an diesem Falle auch für die Zukunft in solchen Steuerfragen die Rechtsgrundsätze niedergelegt zu haben. Nach dieser gründlichen Erklärung, die den Akten schriftlich beigelegt worden ist, konnte die Beschwerde- und Petitionsdeputation nicht anders handeln, als, da der Petent in dieser Frage doch nicht zu seinem Rechte kommen kann, wie er wünscht, zu beantragen:

„Die Kammer wolle beschließen, die Petition auf sich beruhen zu lassen.“